



Statuten des Kavallerie und Reitvereins Hitzkirchertal

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kavallerie- und Reitverein Hitzkirchertal (nachfolgend KRVH) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hitzkirch.

2 Ziel und Zweck

- Ausbildung von Pferd und Reiter in diversen Disziplinen
- Unterhalt und Pflege der vereinseigenen Infrastruktur
- Organisation und Durchführung von Kursen in diversen Disziplinen
- Förderung des Pferdesportes (Basis-, Breiten- und Leistungssport)
- Organisation und Durchführung von offiziellen, inoffiziellen und vereinsinternen Pferdesportanlässen in diversen Disziplinen
- Pflege der Kameradschaft
- Vertretung der Interessen der Mitglieder in den Pferdesportverbänden und in der Öffentlichkeit.

3 Mittel und Haftung

Der KRVH verfügt über eine vereinseigene Infrastruktur.

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge für die Nutzung der Anlage
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Anteilsscheine

3.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden im Tarifreglement festgelegt. Die GV stimmt jährlich über die Mitgliederbeiträge ab.

3.2 Beiträge für die Nutzung der Anlage

Die Beiträge für die Nutzung der Anlage werden ebenfalls im Tarifreglement festgelegt.

3.3 Anteilsscheine Reitanlage

Aktivmitglieder müssen bei ihrer Aufnahme in den Verein oder beim Wechsel vom Statuts Junior zum Aktivmitglied einen Anteilsschein erwerben. Die Höhe des Anteilsscheines ist im Tarifreglement festgelegt.



4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden. Jedes Mitglied ist für seinen persönlichen Versicherungsschutz im Rahmen der ausgeübten Reittätigkeit selber verantwortlich.

5 Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Die Rechte und Pflichten sind im Mitgliederreglement festgelegt. Sie werden jährlich an der GV auf Antrag des Vorstandes genehmigt.

Eine Änderung des Mitgliederstatus ist nur per GV möglich. Der Antrag auf Änderung des Mitgliederstatuts ist dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

5.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die am Vereinsleben aktiv teilnehmen und an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitwirken. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag. Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

5.2 Junioren

Junioren sind Kinder und Jugendliche, die das 18. Altersjahr im entsprechenden Vereinsjahr noch nicht vollendet haben. Massgeblich ist der Jahrgang. Sie wirken an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mit. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen den Juniorenbeitrag. Nach Beendigung des 18. Lebensjahres wird an der GV über die Aufnahme der Junioren als Aktivmitglieder des KRVH abgestimmt. Will ein Junior in den Verein aufgenommen werden, muss er an der GV anwesend sein. Bei Abwesenheit wechselt der Mitgliederstatus automatisch zu Anwärter

5.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

5.4 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die dem KRVH nahestehen. Sie werden aktiv über das Vereinsleben informiert. Passivmitglieder bezahlen einen Beitrag. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.



Kavallerie- und Reitverein Hitzkirchertal

5.5 Erwerb der Mitgliedschaft (Anwärter)

Anwärter sind Personen, welche die Absicht haben, Aktivmitglied zu werden. Sie richten ein schriftliches Beitritts-gesuch an den Vorstand. Die Anwärterzeit beträgt zwei Jahre. Sie bezahlen einen entsprechenden Jahresbeitrag. Über die Aufnahme der Anwärter als Aktivmitglied des KRVH wird an der GV abgestimmt. Will ein Anwärter in den Verein aufgenommen werden, muss er an der GV anwesend sein.

5.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.6.1 Austritt

Jedes Mitglied kann durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf die folgende GV aus dem Verein austreten. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ebenso wenig auf die Rückerstattung der Anteilsscheine.

5.6.2 Ausschluss

Kommt ein Mitglied seinen Pflichten nicht nach oder bezahlt es den Mitgliederbeitrag nicht, so kann an der GV über einen Ausschluss abgestimmt werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf die Rückerstattung der Anteilsscheine.

5.6.3 Tod

Der Vorstand reagiert auf den Hinschied eines Mitgliedes in angemessener Weise. Beim Tod eines Vereinsmitgliedes nimmt nach Möglichkeit eine Fahnendelegation an der Beerdigung teil.

6 Organisation

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

- Die Generalversammlung als Entscheidungsorgan
- Den Vorstand als handelndes Organ
- Die Rechnungsrevisionsstelle als Kontrollorgan

6.1 Generalversammlung

6.1.1 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt rechtzeitig, mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung werden die Traktanden schriftlich per Brief (Mitglieder ohne E-Mail) oder per E-Mail bekannt gegeben.

6.1.2 Anträge

Anträge von stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.



6.1.3 Aufgaben und Befugnisse

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Anhörung des Berichts der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung und Änderung des Reitanlagenreglements, des Mitgliederreglements und des Tarifreglements
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennen von Ehrenmitgliedschaften
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über alle übrigen durch den Vorstand oder eines Mitgliederantrages vorgelegten Geschäfte

6.1.4 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung findet offen statt. Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt. Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat ein zweiter Abstimmungs- bzw. Wahlgang zu erfolgen. Bei erneuter Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

6.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Generalversammlung wählt das Präsidium und die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder sind in Pflichtenheften festgelegt.

Demissionen sind dem Präsidium oder Vizepräsidium drei Monate vor der nächsten Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Soweit Schriftlichkeit erforderlich, kann der Verein nur mit kollektiver Unterschrift zu zweien rechtsverbindlich verpflichtet werden. Es zeichnet das Präsidium mit dem Aktuar oder dem Kassier.

6.2.1 Aufgaben und Befugnisse

- Geschäftsführung des Vereins
- Vertretung des Verein nach aussen
- Einberufung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Beratung über das Reitanlagenreglement, das Mitgliederreglement und der Tarifreglement zuhanden der GV
- Erstellen eines Jahresprogramms für das kommende Vereinsjahr
- Ernennung von Spezialkommissionen und Organisationskomitees für Anlässe
- Befugnis von Ausgaben bis Fr. 5000.00
- Beantragung von Ehrenmitgliedschaften
- Anstellung des Hallenwartes
- Berichterstattung an die Generalversammlung über die Geschäftsführung und die Jahrestätigkeit



6.2.2 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

6.2.3 Rechnungsrevisionsstelle

Die Rechnungsrevisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht.

Die Stelle besteht aus zwei Revisoren oder einer Treuhandgesellschaft. Die Wahl der Revisoren erfolgt durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Ein Revisor muss nicht Vereinsmitglied sein.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr sowie die Jahresrechnung umfasst die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

7.2 Zusätzliche Dokumente

Folgende Dokumente sind ebenfalls Regelwerke des KRVH:

- das Tarifreglement
- das Mitgliederreglement
- das Reitanlagenreglement

Sie werden alljährlich von der GV auf Antrag des Vorstandes genehmigt.

7.3 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. An dieser muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sie beschliessen die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der an dieser Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung befindet die Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist in jedem Fall zur Förderung des Reitsports einzusetzen. Bei einer Auflösung des Vereins haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7.4 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Januar 2020 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 12. November 2010 und 04. März 2016 und 24. Januar 2020 und treten ab sofort in Kraft.

Hitzkirch, den 26. Januar 2024

Die Präsidentin


Cornelia Steiner

Die Aktuarin


Michèle Müller